



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 28.04.2005

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn
2. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
3. Herstellung von Straßen (Tirgrathsfeldweg von der Kaldenhausener Straße bis zum Flurweg) sowie Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen (Orchideenstraße, Lilienweg, Lupinenweg, Gladiolenweg, Dahlienweg, Nelkenstraße, Spreestraße, Rheinstraße)
4. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Landtagswahl am Sonntag, den 22. Mai 2005
5. Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005
6. Genehmigung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße)
7. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße), vom 06.04.2005
8. Genehmigung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Bahnhof Moers
9. Genehmigung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Repelen Markt
10. Widmung von Straßen
- Stichstraße zur Lintforter Straße –
11. Tagesordnung zur 6. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 03.05.2005
12. Tagesordnung zur 7. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 04.05.2005

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn

- (1) Die dem Arbeitspreis, dem Jahresgrundpreis, Jahresverrechnungspreis und Warmwasserpreis zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich zum 1. Januar 2005 wie folgt:

Raumwärme

I = neuer Investitionsindex = 102,1
(Wert-Durchschnitt 2004)

L = neuer Monatslohn = 2.393,44 €/Monat

EGP = Erdgaspreis = 3,743 ct/kWh

Warm-Trinkwasser

EGP = Erdgaspreis = 3,743 ct/kWh

TWP = Wasserpreis AT = 1,300 €/m³

- (2) Ab 1. Januar 2005 tritt die neue Preisliste in Kraft.
- (3) Die gültige, neue Preisliste je Objekt wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, den 20. April 2005

Energie Wasser Niederrhein GmbH

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse Niederrhein, Geschäftsstelle Orsoy, Nr. **3591 061 894** und **4584 401 022**, Geschäftsstelle Borth, Nr. **3591 221 811**, Nr. **3592 920 189** und Nr. **4581 264 894**, Geschäftsstelle Römerstraße, Nr. **4581 537 646**, sowie von der Hauptstelle Ostring, Center 2, Nr. **4101 755 298**, ausgestellten Sparkassenbücher ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 05.04.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, ausgestellte Sparkassenbuch mit Nr. **3101 482 325** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 08.04.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Asberg, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3138 135 714** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 11.04.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Römerstraße, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. **3591 102 029, 3591 508 258, 3592 669 703** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt werden.

Moers, den 15.04.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, Center 1, Nr. **4153 190 691**, Unternehmensbereich Rheinberg, Geschäftsstelle Bahnhofstraße, Nr. **3591 346 071** und **4581 352 384**, Geschäftsstelle Borth, Nr. **3591 261 692**, ausgestellten Sparkassenbücher werden gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 19.04.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Asberg, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3138 050 616** ist das Aufgebot beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns zumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 21.04.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Bekanntmachung der Stadt Moers

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Straße gemäß § 127 ff des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.94, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.99, endgültig hergestellt ist.

- Tirgrathsfeldweg von der Kaldenhausener Straße bis zum Flurweg

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass an folgenden Straßen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.01.2000 beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt wurden.

- Orchideenstraße
- Lilienweg
- Lupinenweg
- Gladiolenweg
- Dahlienweg
- Nelkenstraße
- Spreestraße
- Rheinstraße

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke an den genannten Straßen werden in nächster Zeit zu Erschließungsbeiträgen bzw. Beiträgen nach § 8 KAG NRW herangezogen.

Moers, 05.04.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers
über die Landtagswahl am Sonntag, den 22. Mai 2005**

1. Wahlzeit

Gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV.NRW.S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 44), hat die Landesregierung

den Wahltag für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen auf den

22. Mai 2005

festgesetzt (Wahlausschreibung vom 10. Mai 2004)

Gemäß § 7 Abs. 2 LWahlG dauert die Wahl von

8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Stimmbezirkseinteilung

Der Wahlkreis 59 – Wesel IV – umfasst das Gebiet der Stadt Moers (96 allgemeine Stimmbezirke) und Neukirchen (10 allgemeine Stimmbezirke).

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 01.05.2005 zugestellt worden sind, sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten im Alten Rathaus, Unterwallstrasse 9, Zimmer 5, eingesehen werden:

**montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr.**

Am Donnerstag, dem 5. Mai 2005 (Christi Himmelfahrt) und Montag, dem 16. Mai 2005 (Pfingstmontag) ist das Rathaus geschlossen.

3. Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie werden den Wahlberechtigten dort ausgehändigt.

4. Ausweispflicht des Wählers / der Wählerin

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

5. Stimmabgabe

5.1 Stimmabgabe im Wahllokal

Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wenn der / die Wähler/in den Wahlraum betritt, erhält er / sie den entsprechenden amtlichen Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet werden.

Ein(e) Wähler/in, der / die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und diese in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von dem/der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5.2 Wahl mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Ein(e) Wahlberechtigte(r), der/die durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Stadt Moers die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält.

Er / sie muss seinen / ihren Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht von dem / der Wähler/in nicht freigemacht zu werden, wenn er / sie im amtlichen Wahlbriefumschlag zur Post gegeben wird. Der Wahlbrief kann auch in die Hausbriefkästen des Alten und Neuen Rathauses Moers bis Sonntag, 22. Mai 2005, 18.00 Uhr, geworfen werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betroffenen Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Ziffer 5.1 sinngemäß. Hat der / die Wähler/in den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Jeder Stimmzettel enthält jeweils die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes sowie die ersten drei Bewerber der zugelassenen Landesreservelisten und rechts daneben einen Kreis zur Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine / ihre Stimme in der Weise ab, dass er / sie den Namen des Bewerbers, dem er/sie seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Die klarste und sicherste Kennzeichnung ist ein X in dem dafür vorgesehenen Kreis.

Der/die Wähler/in kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der / die Wähler/in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der / die Wähler/in bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

8. Repräsentative Wahlstatistik

Nach § 45 LWahlG wird für die Landtagswahl 2005, wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Gemäß § 45 Abs. 1 LWahlG ist das Ergebnis der Landtagswahl statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

Bei der Landtagswahl 2005 sind folgende Urnenwahlbezirke der Stadt Moers betroffen:

- 111.1, 111.2, 116.1, 117.4, 301.3, 306.4, 307.1

Diese Wahlstatistik untersucht in den o.g. Urnenwahlbezirken

- die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
- die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

Den Wählerinnen und Wählern wird ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt. Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlheimnisses vorgenommen.

9. Strafbestimmungen

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

Moers, den 12.04.2005

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

Bekanntmachung der Stadt Moers

über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich neun Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 22. Mai 2005 um 16.00 Uhr im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen.

Briefwahl- vorstand	Gemeinde- Stimmbezirke	Zimmer- Nr.
1	110.9, 111.9, 114.9	201
2	113.9, 115.9, 116.9	204
3	117.9, 118.9, 302.9	236
4	112.9, 119.9, 120.9	128
5	121.9, 122.9, 227.9	326
6	123.9, 124.9, 308.9	436
7	225.9, 301.9, 303.9	22/24/24a
8	226.9, 304.9, 306.9	105/106
9	305.9, 307.9, 309.9	208

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 11.04.2005

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

Bekanntmachung der Stadt Moers

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße)

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Wortlaut der Genehmigung:

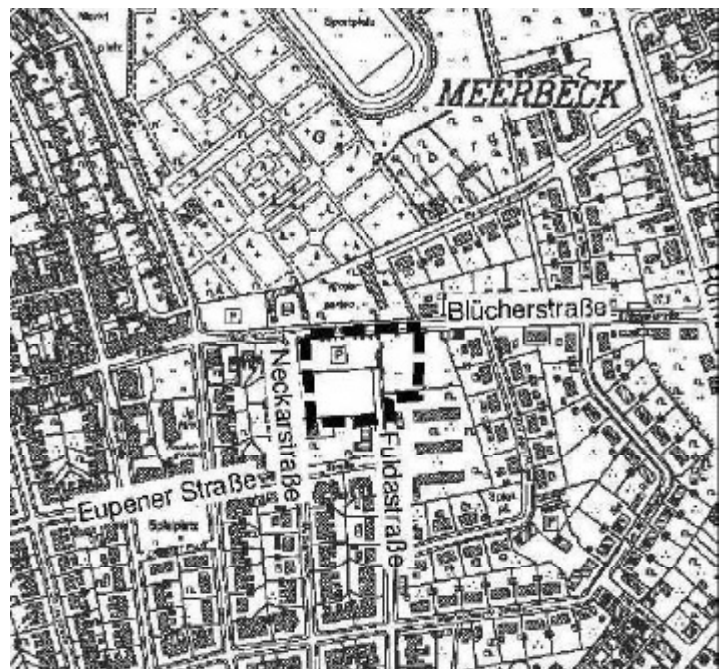
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 22.03.2005

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.27(Moe-72) 05

Im Auftrag
gez. Rehn

**Änderungsbereich:
Meerbeck, Blücherstraße**



Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erläuterung beim Bürgermeister der Stadt Moers – Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 06.04.2005

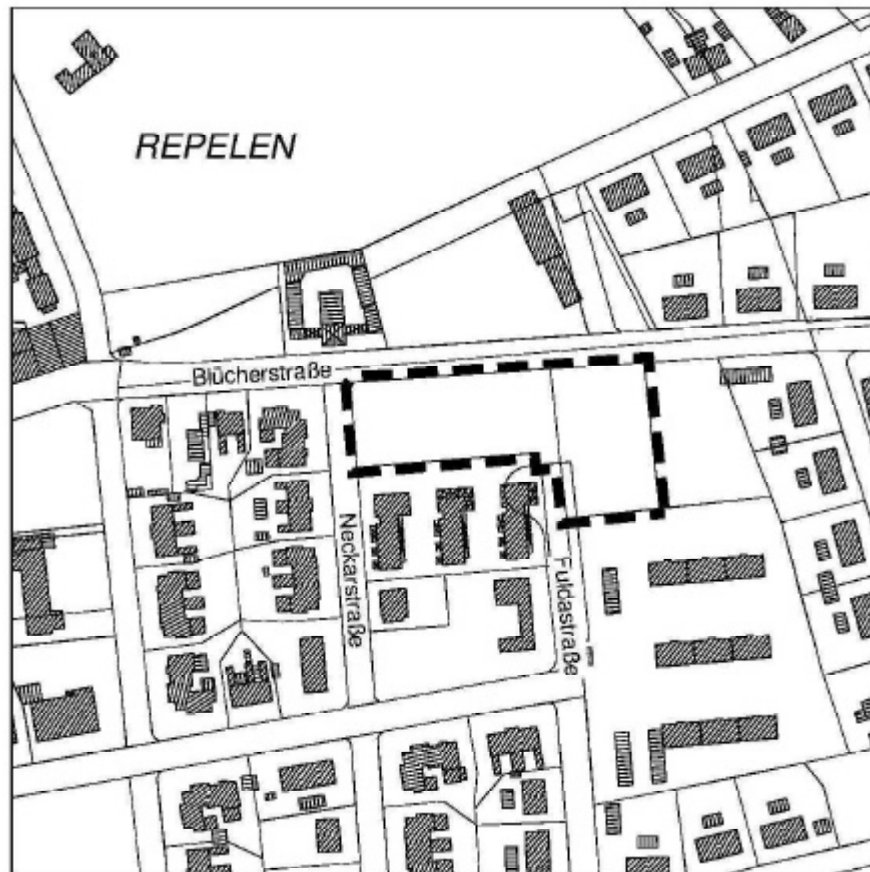
Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße)
vom 06.04.2005**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **15.12.2004** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße); als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße); in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 210 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **15.12.2004** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 210, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 06.04.2005

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Bahnhof Moers

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Wortlaut der Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 73 der Stadt Moers.

Düsseldorf, den 21.03.2005

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.27(Moe-73)05

Im Auftrag
gez. Rehn

**Änderungsbereich:
Bahnhof Moers**



Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erläuterung beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 06.04.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers**76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Repelen Markt****Bekanntmachung der Genehmigung**

Der Wortlaut der Genehmigung:

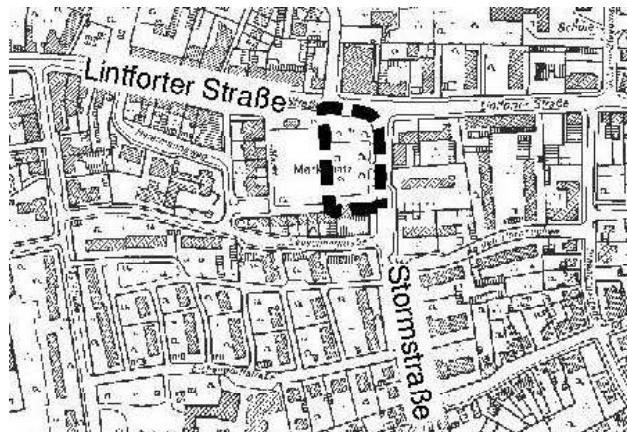
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 76 der Stadt Moers.

Düsseldorf, den 22.03.2005

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.27(Moe-76) 05

Im Auftrag
gez. Rehn

Änderungsbereich: Repelen Markt

**Hinweise:**

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erläuterung beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 06.04.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Stichstraße zur Lintforter Straße

Gemarkung Repelen, Flur 56, Flurstück 1726

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 07.04.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

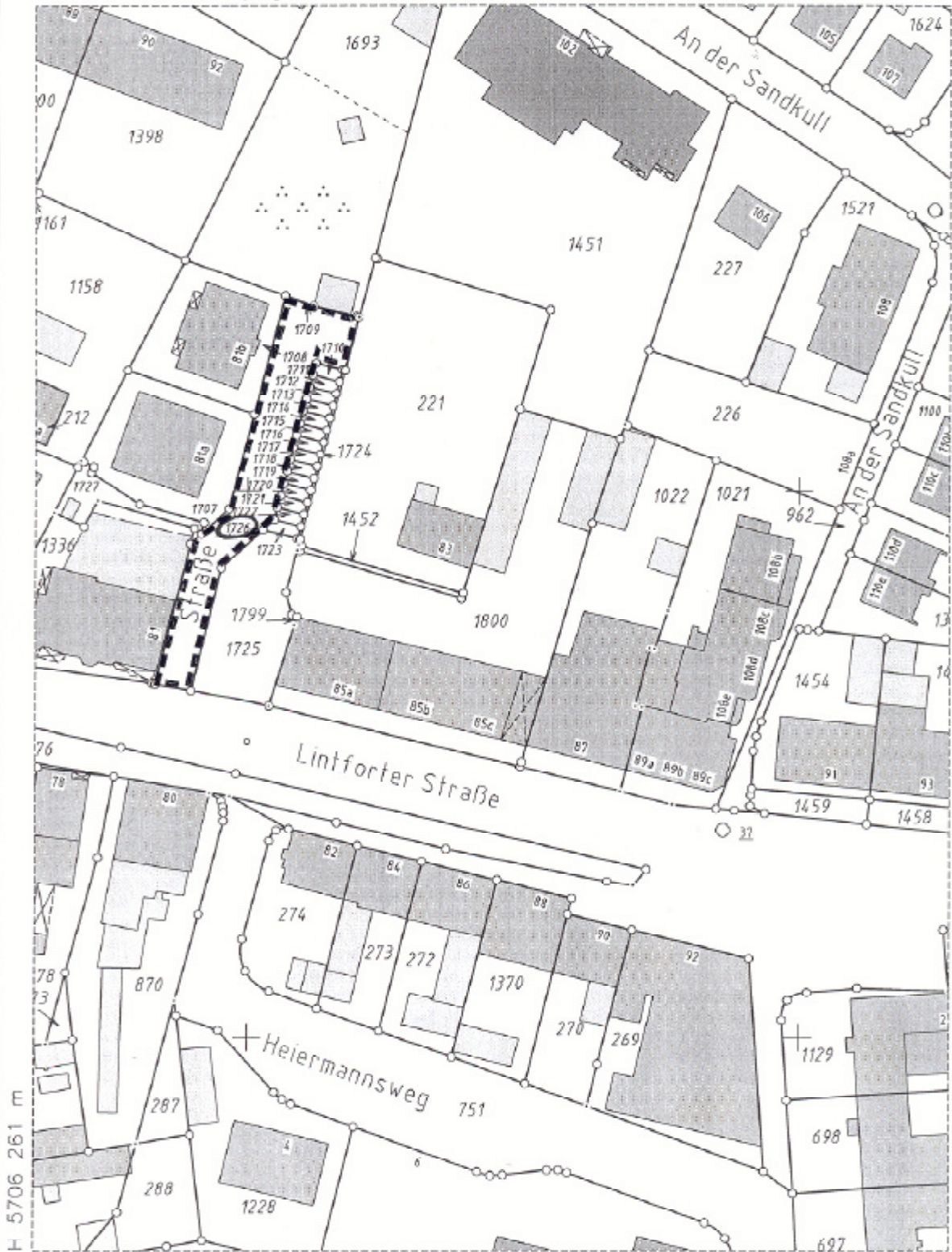
Maßstab 1:1000 Datum 04.04.2005
ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
Gemeinde Moers
Gemarkung Repelen Flur 56
Flurstück 1726

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.o. Maßstab.

R 2541 827 m

H 5706 488 m



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 3. Mai 2005, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 6. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung **Beginn: 16.00 Uhr**

TAGESORDNUNG

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 5. Sitzung am 16.03.2005
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushaltsangelegenheiten:

5. Abschlussergebnis der Jahresrechnung 2004
6. Einzelhandelskonzept für die Stadt Moers
hier: Vorabbindung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2005
7. Stellenplan 2005

Planungsangelegenheiten:

8. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Asberg/Römerstraße
Bebauungsplan Nr. 154 der Stadt Moers, Asberg – Essenberger Straße/Kronprinzenstr.
Berichterstatter: RM Marschmann, SPD
9. Bebauungsplan Nr. 343 der Stadt Moers, Repelen – Markt
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der ersten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**Berichterstatter:** RM Fenger, CDU

Sonstige Angelegenheiten:

10. Leitbild für Moers
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP v. 25.04.05
11. Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –

12. Flankierende Maßnahmen zur Einrichtung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
Berichterstatterin: RM Glocker, CDU
13. Kirmesveranstaltungen und Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers
14. Zeitliche Verlegung der Ortsteilkirmessen in Repelen und Kapellen
Berichterstatter: RM Brohl, CDU
15. Antrag der Sprecher der Moerser Grundschulen auf Veränderung des Schulbudgets für die Moerser Grundschulen
16. Zukünftige Grundschulversorgung im Stadtteil Repelen
Berichterstatter: RM Cikoglu, SPD
17. Schulbezirksgrenzänderung im Stadtteil Repelen
Berichterstatterin: RM Glocker, CDU
18. Richtlinien zur Förderung von Kurzfreizeitmaßnahmen
Teil I: Antrag auf Erhöhung der Förderhöhe v. 03.03.2005, AG 78 – Jugendarbeit
Berichterstatter: RM Hitter, CDU
19. Übernahme von Trägeranteilen konfessioneller Träger von Kindertageseinrichtungen
hier: Antrag der ev. Kirchengemeinde Repelen vom 26.01.2005 auf einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 91 %
Berichterstatter: RM Höhr, CDU
20. Städt. Kindertageseinrichtung Konrad-Adenauer-Straße
hier: Änderung der Öffnungszeiten
Berichterstatter: RM Cikoglu, SPD
21. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
hier: Antrag der FBG-Fraktion vom 07.04.2005
22. Vertretungsregelung für sachkundige Einwohner/-innen in Ausschüssen und Beiräten
23. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
24. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nichtöffentliche Sitzung **Im Anschluss an die öffentliche Sitzung****TAGESORDNUNG**

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Prüfung der Einladung
 - 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO

2. Zur Niederschrift über die 5. Sitzung am 16.03.2005
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Finanzierungsangelegenheiten:

4. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft

Grundstücksangelegenheiten:

5. Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Moers
6. Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Kapellen

Sonstige Angelegenheiten:

7. Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Beteiligung 1
8. Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Beteiligung 2
9. Festival-Moers-Kultur-GmbH
hier: Aufwandsentschädigung Beirat
10. Schlachthof Moers GmbH
hier: Auflösung der Gesellschaft
11. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
12. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 28. April 2005

Ballhaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 4. Mai 2005, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 7. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung **Beginn: 16.00 Uhr**

TAGESORDNUNG

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO

Haushaltsangelegenheiten:

3. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltsatzung 2005 und deren Anlagen gemäß § 79 Abs. 3 GO
4. Beratung über den Entwurf des Kameralen Haushaltes, des Doppischen Produkthaushaltes und des Kameralen Produkthaushaltes für das Haushaltsjahr 2005
5. Beratung über den Entwurf des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2006 – 2008
6. Beratung über den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2005 – 2008

Sonstige Angelegenheiten:

7. Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2005
8. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
9. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 28. April 2005

Ballhaus
Bürgermeister